

die Zahl und Anordnung der Türen, Fenster, Öfen, die Tapeten usw. möglichst ausführlich zu beschreiben und anzugeben, welche Möbel und anderen Gegenstände sich im Zimmer befanden und wie sie aufgestellt waren. Man muß den Zeugen weiter auffordern, die Familienangehörigen des Beschuldigten, sofern er sie gesehen hat, sowie die Kleidung des Beschuldigten selbst zu beschreiben. Alle diese Details wird der Zeuge möglicherweise nicht wahrgenommen haben, einige davon wird er aber ziemlich ausführlich beschreiben können.

Besonders wichtig ist es in diesen Fällen, daß man von dem Zeugen eine Beschreibung derjenigen Einzelheiten des Zimmers des Beschuldigten erhält, die nicht auswechselbar sind bzw. verhältnismäßig selten verändert werden, z. B. also Anzahl, Anordnung und Aussehen der Türen, Fenster, Öfen, schwerer und großer Möbelstücke usw. Die Beschreibung solcher Details, die häufig und leicht verändert werden können, ist weniger wertvoll.

Der Untersuchungsführer ist verpflichtet, die Antworten des Zeugen auf die ihm in diesem Zusammenhang gestellten Fragen mit den in der Sache bereits vorhandenen Materialien, besonders mit den Verzeichnissen der bei dem Beschuldigten aufgefundenen und beschlagnahmten Objekte, zu vergleichen, ferner mit den Aussagen anderer Personen, die die Wohnung des Beschuldigten aufgesucht haben, sowie mit den Angaben über seine Familienangehörigen.

Die Antworten, die der Untersuchungsführer bei der Vernehmung des Zeugen auf die Kontrollfragen erhalten hat, kann er auch durch eine nachfolgende Wohnungsbesichtigung oder auf dem Wege der Vernehmung anderer Personen überprüfen, die in derselben Wohnung wohnen oder sie besucht haben.

Bei einer aus mehreren Episoden bestehenden Sache ist es gewöhnlich unzweckmäßig, durcheinander Fragen zu den verschiedenen Episoden zu stellen. Bevor man zu den Fragen übergeht, die die zweite Episode betreffen, müssen bezüglich der ersten Episode alle Fragen erschöpfend geklärt worden sein.

Wenn an der Objektivität der Zeugenaussagen Zweifel auftauchen, dann kommt der Reihenfolge der an den Zeugen zu stellenden Fragen große Bedeutung zu. In solchen Fällen fragt man gewöhnlich zuerst nach Umständen, die dem Zeugen gleichgültig sind. Wenn bekannt ist, daß der Zeuge mit irgendeiner unsaubereren Sache zu tun hat, so soll man die Vernehmung nicht mit dieser Angelegenheit beginnen, sondern man fragt zunächst nach Fakten, die die persönlichen Interessen des Zeugen nicht berühren. Dabei muß man sich an die Regel halten, die bereits bei der Beschreibung der Taktik der Themenunterteilung der freien Dar-